

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/2995 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

A. Problem

Nach § 54 PBefG ist es nicht möglich, die technische Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts zu übertragen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des § 54 Abs. 1 PBefG, die der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS zur Annahme empfiehlt, soll es ermöglicht werden, dass die Landesregierung die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen – anstatt dafür eine Behörde zu bestimmen – durch Rechtsverordnung einer anderen Stelle überträgt.

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS im Ausschuss

C. Alternativen

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2995 – in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem § 54 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

Die technische Aufsicht kann von der Landesregierung anderen Stellen durch Rechtsverordnung übertragen werden. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben nach § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) sowie nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 der Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554). Soweit die technische Aufsicht auf eine andere Stelle übertragen wird, darf diese nicht sich selbst nach § 5 Abs. 2 der Straßenbahn-Bau- und -Betriebsordnung beauftragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 4. Juli 2000

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Hans-Günter Bruckmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Hans-Günter Bruckmann

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2995 – in seiner 105. Sitzung am 18. Mai 2000 in erster Beratung an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Beratung überwiesen.

II.

Durch den Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Übertragung der technischen Aufsicht über die Straßenbahnen und Obusunternehmen auf juristische Personen des Privatrechts ermöglicht werden.

Der Bundesrat hält es zu diesem Zweck für ausreichend, in § 54 Abs. 1 PBefG das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ zu ersetzen, da dieser Begriff auch juristische Personen des Privatrechts umfasst.

Die Bundesregierung schlägt in ihrer Stellungnahme einen anderen Weg vor. Durch Ergänzung des § 54 Abs. 1 PBefG soll klargestellt werden, dass die Übertragung der technischen Aufsicht auf andere Stellen durch Rechtsverordnung möglich ist. Gleichzeitig soll aber eine Einschränkung in zwei Richtungen Platz greifen:

Tätigkeiten im Hinblick auf die Bestellung des Betriebsleiters eines Verkehrsunternehmens sollen weiterhin einer von der Landesregierung bestimmten Behörde vorbehalten bleiben. Außerdem soll durch einen weiteren Satz sichergestellt werden, dass eine Selbstbeauftragung mit Gutachten durch die mit einer hoheitlichen Aufgabe beliehenen privaten Einrichtung ausgeschlossen wird.

III.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 37. Sitzung am 28. Juni 2000 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der F.D.P. und PDS, den Gesetzentwurf in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung anzunehmen.

Der Ausschuss sieht in seiner großen Mehrheit im Vorschlag der Bundesregierung einen Weg, einerseits dem Wunsch des Bundesrates zu entsprechen, bei der Übertragung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen auch juristische Personen des Privatrechts berücksichtigen zu können, andererseits aber auch unabdingbaren Sicherheitserfordernissen gerecht zu werden. Die große Mehrheit des Ausschusses hält die von der Bundesregierung im neuen Satz 5 des § 54 Abs. 1 PBefG vorgesehene Einschränkung, wonach alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Bestellung des Betriebsleiters eines Verkehrsunternehmens – Zulassung zur Prüfung und Bestätigung der Bestellung – weiterhin einer von der Landesregierung bestimmten Behörde vorbehalten bleiben, für notwendig und ausreichend. Die große Ausschussmehrheit hält auch den im neuen Satz 6 vorgesehenen Ausschluss einer Selbstbeauftragung mit Gutachten durch die mit einer hoheitlichen Aufgabe beliehene private Einrichtung für richtig.

Die Fraktionen der F.D.P. und PDS haben sich im Ausschuss der Stimme enthalten. Sie sind sich nicht sicher, ob durch die jetzt gefundene Fassung alle Probleme abgedeckt seien. Die Fraktion der PDS sieht darüber hinaus die Gefahr, dass bei der allgemeinen Tendenz zur Privatisierung die Sicherheitsaspekte vernachlässigt werden könnten.

Berlin, den 4. Juli 2000

Hans-Günter Bruckmann
Berichterstatter

